

Wahl der sprachlichen Mittel und die Überlegung, mit „wem“ gesprochen wird, eine große Rolle.

Lenin sagte dazu (Werke, Bd. 17, S. 330): „Die Kunst eines jeden Propagandisten und eines jeden Agitators besteht eben darin, einen gegebenen Hörerkreis auf die beste Weise zu beeinflussen, indem er eine bestimmte Wahrheit so darstellt, daß sie für diesen Hörerkreis möglichst überzeugend ist, dieser Kreis sie sich möglichst leicht zu eigen machen kann, sie für ihn möglichst anschaulich und fest einprägsam ist.“

Wie schwierig es ist, sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, die treffenden Worte zu finden und sich auch angemessener Sprechweise zu bedienen, wurde in Weiterbildungsveranstaltungen für Staatsanwälte auf dem Gebiet der Rhetorik deutlich. Die meisten Redner vermochten anfangs gar nicht, sich vom wortwörtlich ausgearbeiteten Manuskript zu lösen, waren aber auch nicht in der Lage, es zuhörerbezogen vorzulesen. Nur wenige sahen ihr Publikum an, der Blickkontakt wurde nicht hergestellt aus Sorge, sich in den Zeilen zu verirren. Nicht selten wurde mit überhöhter Stimmlage, falscher Betonung und in zu schnellem Tempo gesprochen. Gelegentlich wurde auch monotones, energieloses Sprechen, öfter noch nachlässige Artikulation beobachtet. In dem Bemühen, eindringlich zu sprechen, betonten manche Redner zu laut und zu viel. Die Möglichkeit, Wichtiges durch leiseres, intensiveres Sprechen und langsames Tempo hervorzuheben, wurde nicht genutzt.

Auch sprachlich-stilistische Mittel sowie logischer Redeaufbau, Argumentationstechnik und -taktik werden unzureichend beherrscht. Verbreitet sind noch Weitschweifigkeit sowie umständliche und verworrene Satzbildung. Klar sprechen bedeutet jedoch, die Sätze — ob kurz oder lang — übersichtlich zu gestalten, die Worte treffend und eindeutig zu wählen. Zuwenig wird auch das Prinzip der Anschaulichkeit berücksichtigt, obwohl es sehr wirksam ist, das Vorstellungsvermögen der Gesprächspartner und Zuhörer durch Vergleiche, Beispiele, bildhafte Wortgestaltung usw. anzusprechen und dadurch ein Anliegen zu verdeutlichen.

Kein Staatsanwalt, Richter oder Rechtsanwalt kann in den verschiedenen Sprechsituationen — in der gerichtlichen Hauptverhandlung, mit Werktätigen im Betrieb oder im Wohngebiet, im Kreise von Fachkollegen u. a. m. — umhin, den Inhalt seiner Rede für den jeweiligen Hörerkreis aufzubereiten. Eingedenk der Tatsache, daß das gesprochene Wort „flüchtig“ ist, der Zuhörer also nicht zurückblättern kann, wenn er etwas nicht verstanden hat, müssen auch die geeigneten sprachlichen Mittel eingesetzt werden. Der Redner muß sich also einer klaren und einfachen, dem jeweiligen Kom-

munikationspartner verständlichen und der Sprechsituation angemessenen Sprache bedienen, wenn seine Rede Erfolg haben soll. Nur so kann seine Mitteilung unverzüglich begriffen werden und wird der richtige Sprachgebrauch als Rationalisierungsfaktor wirksam.

Was Pein in NJ 1970 S. 54 zur Fragestellung in der Hauptverhandlung erster Instanz sagt, trifft grundsätzlich auch für jede andere sprachliche Äußerung der Juristen zu: „Die richtige Art und die Grenzen der Fragestellung sind in der sozialistischen Grundhaltung des Verteidigers zu finden. Sie wird ihn einerseits vor konzeptionsloser Herumfragerei, vor Weitschweifigkeit und Verzettlung bewahren, andererseits vor falschem Pathos, vor Rücksichtslosigkeit und Verletzung der Würde und Rechte anderer Bürger ... auch vor Zurückweichen und Leisetreteri.“ Zielgerichtetheit und Konzentration zu erwerben und der „Weitschweifigkeit und Verzettlung“ den Kampf anzusagen ist jedoch nicht leicht. Unkenntnis und mangelndes Verständnis, falsche Gewohnheiten und Nachahmung schlechter Beispiele sind vielfach noch vorhanden und können nur in unermüdlicher, zielstrebigere Arbeit überwunden werden. Darum sollte sich jeder, der unseren sozialistischen Staat öffentlich zu vertreten hat, auch intensiv mit der Anwendung und der Wirkungsweise des gesprochenen Wortes auseinandersetzen.

Dabei hilft die sozialistische Rhetorik als die Lehre vom wirkungsvollen rednerischen Können. Sie zeigt, wie außerordentlich bedeutsam die Wechselwirkung zwischen Sprechlei-

stung und parteilicher, klassenbewußter Haltung ist. Aus der Erkenntnis von Marx und Engels (Werke, Bd. 3, S. 432), daß die Sprache „die unmittelbare Wirklichkeit des Gedankens“ ist, ergibt sich, daß das gesprochene Wort nicht nur ein ständig zu pflegendes „Handwerkszeug“ des Juristen ist, sondern vor allem Ausdruck seiner Persönlichkeit und ein Mittel zur Verwirklichung seines gesellschaftlichen Auftrags.

Die damit zusammenhängenden Probleme sind für jeden Staatsanwalt, Richter und Rechtsanwalt von großer Bedeutung. Er sollte immer wieder überlegen, welche sprachlichen Mittel am besten geeignet sind, die marxistisch-leninistische Weltanschauung wirkungsvoll zu verbreiten, sozialistische Überzeugungen zu bilden, zu festigen und Initiativen auszulösen. In diesem Sinne kann die Rhetorik Grundsätze und Methoden vermitteln und dazu führen, die Sprache so zu verstehen, daß eine optimale Wirksamkeit des gesprochenen Wortes zustande kommt. Sie ist also ein wichtiges Instrument zur Überzeugung und Erziehung der Menschen.

Die große Bedeutung des gesprochenen Wortes im Prozeß der Bewußtseinsentwicklung, bei der sozialistischen Menschenführung, ist aber bisher in der Ausbildung der Juristen unbeachtet geblieben. Es ist m. E. notwendig, diese Lücke durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Rhetorik zu schließen.

*Dipl.-Sprechwissenschaftlerin
ROSEMARIE JACKSTEL, Sektion
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle*

Gesetzlichkeitsaufsicht zur Beseitigung begünstigender Bedingungen für Straftaten gegen sozialistisches Eigentum

In einem Strafverfahren gegen Mitarbeiter eines Kombinatbetriebes, die sich an Geldern aus dem Prämienfonds persönlich bereichert hatten, wurde festgestellt, daß die Begünstigung dieser Straftaten dadurch begünstigt worden war, daß im Betrieb fortlaufend gegen die Bestimmungen über die Verwendung des Prämienfonds, insbesondere gegen §§ 5 ff. der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 vom 12. Januar 1972 (GBl. II S. 49), sowie gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit im Belegwesen, vor allem §§ 2 ff. und 136 ff. der AO über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 495), verstoßen wurde. Dadurch wurden Bedingungen für eine unkontrollierbare Verwendung von Prämienmitteln geschaffen.

Die Ungesetzlichkeiten bestanden u. a. darin, daß einige leitende Mitarbeiter wiederholt mit falschem Namen den Empfang fingierter Prämien auf Auszahlungslisten bestätigten, um Mittel zur Finanzierung anderer Ausgaben „frei zu machen“. Andere Mitarbeiter nahmen Kollektivprämien in Empfang und reichten diese an Kollegen aus, ohne sich das schriftlich bestätigen zu lassen. Der Betriebsleiter führte eine „schwarze Kasse“, in die Mittel aus dem Prämien- und Kultur- und Sozialfonds einfließen. Teilweise konnte die Verwendung der Prämienmittel überhaupt nicht exakt belegt werden.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt daraufhin beim Generaldirektor des Kombinats Protest ein, der auf die Beseitigung dieser Mißstände gerichtet war.

Der Protest wurde vom Staatsanwalt in einer außerordentlichen, erweiterten Sitzung der Kombinatleitung ausgewertet; zugleich wurde